

Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

PBST Ges.m.b.H.

am: 31, Aug. 2018

Sa - PRET

Prüfstelle für Brandschutztechnik des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes GesmbH Voitgasse 4 1220 Wien

> Name/Durchwahl: Hr. Ing. Mag. Schaufler/808217 Geschäftszahl (GZ): BMDW-92.251/0236-I/12/2018 Bei Antwort bitte GZ anführen.

Akkreditierung; Prüfstelle für Brandschutztechnik des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes GesmbH, Identifikationsnummer 0023

BESCHEID

Spruch

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, der Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, **Familie** und Jugend, GZ BMWFJ-92.714/0413-I/12/2013, zuletzt geändert mit GZ BMWFW-92.251/0062-I/12/2017, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

Prüfstelle für Brandschutztechnik des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes GesmbH Voitgasse 4 1220 Wien für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Typ A-Inspektionsstelle gemäß EN ISO/IEC 17020:2012

Prüfstelle für Brandschutztechnik des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes GesmbH, Voitgasse 4, 1220 Wien

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: BMDW-92.251/0236-I/12/2018 Prüfstelle für Brandschutztechnik des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes GesmbH_17020" gültig ab: 03.08.2018

Die Identifikationsnummer ist weiterhin 0023.

Erstakkreditierungsdatum: 01.04.1998

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Anderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ BMWFW-92.251/0062-I/12/2017.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.

Eine Nichteinhaltung kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.

2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.

- Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBI. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.
- 4. Der Akkreditierung Austria ist zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 7 AkkG 2012 die Verlängerung der bestehenden Haftpflichtversicherung (Polizze Nr. 281-7843-1522 der Generali Versicherung AG vom 18.01.2013, Bestätigung vom 10.11.2017) nach deren Ablauf nachzuweisen.

Abgabenvorschreibungen

Die Verwaltungsabgaben werden der akkreditierten Stelle Prüfstelle für Brandschutztechnik des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes GesmbH in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBI. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wird der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

<u>Begründung</u>

Mit Schreiben vom 06.10.2017 hat die akkreditierte Stelle Prüfstelle für Brandschutztechnik des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes GesmbH die Wiederholungsbegutachtung der Akkreditierung als Inspektionsstelle Typ A beantragt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Im Zuge der Begutachtung wurde von den Sachverständigen die Anpassung des Akkreditierungsumfangs empfohlen. Die Konformitätsbewertungsstelle hat die Änderung mit ihrer Unterschrift auf der Liste der Nichtkonformitäten am 17.04.2018 beantragt.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 15.05.2018, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Der Akkreditierungsbeirat hat in seiner 208. Sitzung vom 13.07.2018 die Weiterführung der Akkreditierung als Inspektionsstelle Typ A beschlossen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der akkreditierten Stelle mittels Parteiengehör vom 02.08.2018 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 03.08.2018 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschreibungen gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBI. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergebührt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Hinweise

- 1. Die akkreditierte Stelle wird in der Liste der akkreditierten Stellen unter www.bmdw.gv.at/akkreditierung veröffentlicht.
- 2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Bescheid beigelegt.

Abgabenvorschreibungen Akkreditierungsumfang Bestätigung der Akkreditierung

Wien, am 27.08.2018 Für die Bundesministerin: Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITAUSIERUNG UND WIRTSCHAFTSSTANDORT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
	Datum/Zeit	2018-08-29T16:34:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1237897311
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/. Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.